Stadt Straubing · Postfach 0352 · 94303 Straubing Datum 12.03.2015

**Gegen Empfangsbestätigung**Fa. DoFu Donaufutter GmbH

Industrieweg 110 48155 Münster Gesprächspartner Frau Hagn

Aktenzeichen 1 70/1 ha

Tel. (09421) 944-312

Telefax (09421) 944-286

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 ff. BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Mischfutterwerkes zur Produktion von Spezialfutter für Tierernährung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 21 in Straubing

## Anlagen

- 1 Ordner mit Planunterlagen
- 1 Übersichtsplan (Immissionsorte)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Zahlkarte

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

## Bescheid:

I. Die Fa. DoFu Donaufutter GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Feils, Industrieweg 110, 48155 Münster, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend näher bezeichneten Anlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 21 in Straubing:

## <u>Hauptanlage</u>

 Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.34.2 der 4. BlmSchV)

## Zusätzliche Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen (dienende Funktion)

- Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.21 der 4. BlmSchV)
- Anlage zum Umschlagen von staubenden Gütern (Sojaschrot, Mineralstoffe u. a. (Anlage nach Nr. 9.11.1der 4. BlmSchV)
- Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten (Anlage nach Nr. 9.11.2 der 4. BImSchV)

#### Hinweis:

Die Nebeneinrichtungen wären - gesondert betrachtet - genehmigungsbedürftige Anlagen. Da sie aber eine dienende Funktion gegenüber der Hauptanlage einnehmen, werden sie als Nebeneinrichtungen eingestuft. Die Nebeneinrichtungen werden aufgelistet, da ggf. für sie weitergehende Anforderungen oder zusätzliche Verordnungen, Richtlinien oder/und Anforderungen greifen können.

Die Nummern beziehen sich auf Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i. d. F. vom 02.05.2013 (BGBI I S. 973, ber. S. 3756).

II. Die Genehmigung in Ziffer I bezieht sich auf Anlagen mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

## Hinweis:

In der nachfolgenden Liste werden nur die wesentlichen Betriebseinrichtungen auf – geführt.

### Rohwarenannahme über Schiffsentladung

- Annahmetrichter mit Absaugung über Entstaubungsanlage ca. 30000 m³-Abluft/h
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,87 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 10,5 m über Grund (Quellen-Nr. 3)
- Förderbandanlage vom Trichter zur LKW-Annahmehalle, Förderleist. max. 200 t/h

### Rohwarenannahme über Lkw und landwirtschaftliche Fahrzeuge

- Fahrzeugwaage
- Annahmehalle mit einer absaugbaren Schüttgosse ca. 120 t-Schüttgut/h
- Gossenabsaugung über Entstaubungsanlage ca. 50000 m³-Abluft/h mit Schalld.
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,87 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 17 m über Grund (Quellen-Nr. 4)

### Bankverbindungen:

- Elevator Förderleistung ca. 120 t/h mit Punktfilter ca. 12 m³-Abluft/h

## Einlagerung Rohwaren

- Gebäudekomplex
- Siebanlage, Querfördereinrichtungen und 2 Punktfilter mit je ca. 12m³-Abluft/h
- 4 Silozellen für Hauptkomponenten mit je ca. 240 m³ Fassungsvermögen
- 6 Silozellen für Hauptkomponenten mit je ca. 120 m³ Fassungsvermögen
- 12 Silozellen für Hauptkomponenten mit je ca. 60 m³ Fassungsvermögen
- Annahmestelle für Mittelkomp. mit Taschenfilter ca. 3600 m³-Abluft/h mit Schalld.
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,80 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 38,5 m über Grund (Quellen-Nr. 5)
- Zellradschleuse mit Punktfilter ca. 12 m³-Abluft/h; anschließend Drehrohrverteiler
- 12 Silozellen für Mittelkomponenten mit je ca. 38 m³ Fassungsvermögen
- Beladung (zusätzl.) der Silos für Mittelkomp. über Big-Bags Transporteinrichtung

## Dosier-, Mahl- und Mischanlage

- Gebäudekomplex mit Fördereinrichtungen
- 2 Dosierwaagen mit Abwurfbehälter und Querfördereinrichtungen
- Elevator Förderleistung ca. 50 t/h mit Punktfilter ca. 12 m³-Abluft/h
- Siebanlage mit vor- und nachgeschaltetem Pufferbehältern und Fördereinrichtungen
- Hammermühle mit einer Mahlleistung von ca. 20 to-Ware/h
- Hammermühlenbehälter mit Absaugung über Filter ca. 7200 m³-Abluft/h mit Schalld.
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,8 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 42 m über Grund (Quellen-Nr. 6)
- Walzenstuhl ohne Absaugung mit einer Mahlleistung von ca. 20 to-Ware/h
- Mischer für Hauptkomponenten mit Waage und Abwurfbunker ca. 6 m³ Mischvol.
- Durchlaufmischer mit Dosiereinrichtungen für flüssige Stoffe ca. 20t/h Mischleistung
- Elevator Förderleistung ca. 50 t/h mit Punktfilter ca. 12 m³-Abluft/h

### Presserei

- Gebäudekomplex mit Fördereinrichtungen
- 4 Pressenvorbehälter mit je 34 m³ Fassungsvermögen
- 2 Konditionierer mit Dampfbeaufschlagung
- 1 Hygienisierer, 1 Expander und eine Kühlschnecke
- 2 Pressen mit einer Pressleistung bis zu je 10 t/h
- 2 Kühler mit Zyklonen und Schalldämpfern, mit einer Abluft bis zu je 15000 m³/h
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,5 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 42 m über Grund (Quellen-Nr. 7)
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,5 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 42 m über Grund (Quellen-Nr. 8)
- 2 Elevatoren Förderleistung je ca. 50 t/h mit Punktfilter ca. 12 m³-Abluft/h
- Siebanlage mit zwei Sieblinien

## Mineralfutteranlage

- Gebäudekomplex mit Fördereinrichtungen
- Beladung der Silozellen für Microkomp. über Big-Bags Transporteinrichtung
- 2-mal je16 Mikrokomponentenzellen mit ca. 0,5 m³ Fassungsvermögen je Zelle
- Mehrere Behälter mit teilweise Wiegeeinrichtungen
- Zentrale Aspirationsanlage ohne Abluftführung ins Freie
- Sendegefäß mit einem Fassungsvermögen von 5 m³
- Totalabscheider mit einer Abluft bis zu 900 m³/h
- Abluftkamin mit Schalldämpfer, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,5 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 38,5 m über Grund (Quellen-Nr. 9)
- Dosiereinrichtungen für flüssige Stoffe
- Mischer mit Abwurfbunker ca. 0,75 m³ Misch- und Bunkervolumen
- Siebanlage

## Verladeanlage

- Gebäudekomplex mit Fördereinrichtungen
- 8 Verladezellen mit je ca. 80 m³ Fassungsvermögen
- 16 Verladezellen mit je ca. 40 m³ Fassungsvermögen
- 8 Verladezellen mit je ca. 12 m³ Fassungsvermögen
- Verladeeinrichtung mit Wiegeeinrichtung und Beladekopf ca. 50 t/h
- Mineralfutter, Verladeeinrichtung mit Wiegeeinrichtung und Beladekopf
- 2 Absackanlagen mit Sacknähmaschinen
- 2 Befüllanlagen für Big-Bags

## Flüssigkomponentenlager

- Lagertank für Fette ca. 40 m³ Fassungsvermögen
- Lagertank für Melasse ca. 40 m³ Fassungsvermögen
- Lagertank für Säure ca. 10 m³ Fassungsvermögen
- Mehrere Kleintanks für sonstige Flüssigkeiten

## Dampfkesselanlage

- Erdgasbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,4 Megawatt
- Speisewasseraufbereitungsanlage
- Dampfkessel mit einer Dampfleistung von ca. 2 t-Dampf/h
- Rauchgaskamin, Kaminmündungsdurchmesser ca. 0,5 m und einer Kaminmündungshöhe von ca. 19 m (berichtigt) über Grund (Quellen-Nr. 10)

## Druckluftanlage

- 2 Kompressoren mit Trocknern mit einer Gesamtleistung von 80 KW
- 3 Druckluftkesseln
- Druckluftleitungen mit Zubehör

### Zentrale Staubsauganlage

- Absaugleitungen
- Sauggebläse mit Schalldämpfer mit einer Leistung von ca. 30 KW
- Filteranlage

Bankverbindungen:			E-Mail:	Hausanschrift:
Sparkasse Straubing-Bogen	109	(BLZ 742 500 00)	stadt@straubing.de	Theresienplatz 20
Raiffeisenbank Straubing	744000	(BLZ 742 601 10)		94315 Straubing
Volksbank Straubing	442500	(BLZ 742 900 00)		Telefon (09421) 944-0
Postbank Nürnberg	19122-857	(BLZ 760 100 85)		Telefax (09421) 944-100

## Sonstiges

- Büro und Schaltwarte
- Stellflächen und Gerätschaften für Abfälle
- Reinigungseinrichtungen und Gerätschaften
- Stellplätze
- Befestige Fahrwege im Freien
- Sicherheits- und Löscheinrichtungen
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- III. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 12.03.2015 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

#### Ordner 1

oranor i		
- Anschreiben an die Genehmigungsbehörde		vom 25.06.2014
- Kostenübernahmeerklärung		vom 25.06.2014
- Verpflichtungserklärung		vom 25.06.2014
- Inhaltsverzeichnis (teilweise nicht vollständig)		vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 1 - Antrag)		vom 25.06.2014
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag		vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 2 - Lagepläne)		vom 25.06.2014
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1:2000		vom 26.02.2014
- Lageplan M 1:500		vom 13.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 3 – Anlage und	Betrieb)	vom 25.06.2014
- Gliederung der Anlage (Übersicht)	7 Seiten	vom 25.06.2014
- Angaben zu gehandhabten Stoffen	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Sicherheitsdatenblätter (Übersichtsblatt)		vom 25.06.2014
- Sicherheitsdatenblätter (SDB)	auf CD	
- Diagramm (Anlagenübersicht) Plan Nr. 1680	-0026391	vom 18.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 4 - Emissionen)		vom 25.06.2014
- Art und Ausmaß aller Emissionen (Beschreibung)	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Betriebszustand und Emissionen von staub- gas-	und aerosolfö	rmigen luftverun-
reinigenden Stoffen sowie Gerüchen (Tabelle)	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Quellenverzeichnis (Übersichtstabelle)		vom 09.07.2014
- Schornsteinhöhenberechnung	3 Seiten	vom 09.07.2014
- Quellenplan Emissionen Plan Nr. 1680	- 0026879	vom 18.06.2014
- Betriebszustand und Schallemissionen (Tabelle)		vom 25.06.2014
- Sonstige Emissionen		vom 25.06.2014
- Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung		vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 6 - Emissionen-	Immissionen)	vom 25.06.2014
- Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und z		
Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminde	rung der Emis	sionen sowie zur
Messung von Emissionen und Immissionen	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Zeichnungen Abluft- /Abgasreinigungssysteme		vom 25.06.2014

E-Mail: Hausanschrift: Bankverbindungen: Sparkasse Straubing-Bogen 109 (BLZ 742 500 00) stadt@straubing.de Theresienplatz 20 Raiffeisenbank Straubing (BLZ 742 601 10) (BLZ 742 900 00) 744000 Volksbank Straubing 442500

94315 Straubing Telefon (09421) 944-0 Postbank Nürnberg 19122-857 (BLZ 760 100 85) Telefax (09421) 944-100

Ablift (Abassasiaisusas (Falidatas)	7 0 0 14 0 10	05 00 004.4
- Abluft-/Abgasreinigung (Eckdaten)	7 Seiten	vom 25.06.2014
- Staubimmissionsprognose Nr. 1-14-01-038c	4 4 4 05 000	vom 12.08.2014
- Nachweis der Einhaltung (Lärmprognose) Nr.	1-14-05-038	vom 03.04.1014
- Geruchsimmissionsprognose Nr. 1-14-01-038a		vom 14.08.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 6 – Anlagensic		vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 7 – Arbeitssch	utz)	vom 25.06.2014
- Gefährdungsbeurteilung		vom 05.2014
- Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Explosionsschutzdokument		vom 05.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 8 – Betriebseil	nstellung)	vom 25.06.2014
- Vorgesehene Maßnahmen		vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 9 – Abfälle)		vom 25.06.2014
- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Ve	rwertung	vom 25.06.2014
- Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen		vom 25.06.2014
- Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg		vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 10 - Abwasse	r)	vom 25.06.2014
- Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	,	vom 25.06.2014
- Entwässerungsplan (nur Verweis auf Lageplan)		vom 25.06.2014
- Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgäng		vom 25.06.2014
- Angaben zu gehandhabten Stoffen		vom 25.06.2014
- Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser		vom 25.06.2014
- Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserst	röme	vom 25.06.2014
- Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabw		vom 25.06.2014
- Niederschlagsentwässerung		vom 25.06.2014
- Vereinbarung zwischen Donaufutter und Reinsc	ch	vom 04.06.2014
- Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Ver		kerung von Nieder-
schlagswasser von Freifl. (Roteintrag im Inhalts		vom 23.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 11 – wasserge	,	vom 25.06.2014
- Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergef. Stoffe		vom 25.06.2014
- Anlagen zum Lagern fester wassergef. Stoffe	3 Seiten	vom 25.06.2014
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen was. gef. fl.		vom 25.06.2014
- HBV Anlagen	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Rohrleitungsanlagen	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	2 Seiten	vom 25.06.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 12 – Bauvorla		
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 13 – Natur, La		
- Angaben zum Betriebsgrundstück und	3 Seiten	vom 25.06.2014
- Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Natu		
(nur Verweis auf den Freiflächengestaltungsplai		vom 25.06.2014
- Angaben zum Bodenschutz	11)	vom 25.06.2014
- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Grü	induna	vom 03.03.2014
- Bodenausgangszustandsbericht	indung	vom 04.03.2014
- Registerübersichtblatt (Abschnitt 14 – Umweltve	arträglichkoit)	vom 25.06.2014
Angaben zur Umweltverträglichkeit (Abklärung I		vom 25.06.2014
Angaben zur omweitvertraglichkeit (Abklatung t	OVI -I IIICIII)	VOIII 23.00.2014

 Sparkasse Straubing-Bogen
 109
 (BLZ 742 500 00)

 Raiffeisenbank Straubing
 744000
 (BLZ 742 601 10)

 Volksbank Straubing
 442500
 (BLZ 742 900 00)

 Postbank Nürnberg
 19122-857
 (BLZ 760 100 85)

E-Mail: stadt@straubing.de

Theresienplatz 20 94315 Straubing Telefon (09421) 944-0 Telefax (09421) 944-100

Hausanschrift:

<ul> <li>Registerübersichtblatt (Abschnitt 11 – sol.</li> <li>Datenblatt Großraummühlen</li> <li>Infoblatt (Auszüge) – Pelletpresse Kubex</li> <li>Infoblatt – Wurfsieb DFTA</li> <li>Infoblatt (Auszüge) – Siebtrommel</li> <li>Infoblatt – Koller und Matrizen</li> <li>Infoblatt – Gehäusetaschenfilter (Gewebe</li> <li>Infoblatt – Totalabscheider (Zyklon- und 0</li> <li>Ersatzteilzeichnung Rundgehäuse-Schlat</li> <li>Massblatt Hochleistungszyklon</li> </ul>	T. 3 Seiten 2 Seiten 2 Seiten 2 Seiten 2 Seiten efilter) 12 Se Gewebefilter) 16 Se	
Ordner 2 - Inhaltsverzeichnis - Statistik (Erhebungsblatt) - Antrag auf Baugenehmigung - Baubeschreibung zum Bauantrag - Betriebsschreibung zum Bauantrag - Fortführungsnachweis mit Katasterauszu - ZVI- Schreiben an die Kreisverwaltung (E	•	vom 25.06.2014 vom 25.06.2014 vom 25.06.2014 vom 25.06.2014 vom 25.06.2014 en ohne Datum vom 11.03.2014
<ul> <li>Sitzungsprotokoll ZVI über Befreiungen</li> <li>Lageplan M 1:1000</li> <li>Plan M 1:1000 Außenansicht Nord</li> </ul>	Nr. 1680-0027035	vom 26.02.2014 vom 20.08.2014 vom 18.06.2014
<ul><li>Plan M 1:1000 Außenansicht Süd</li><li>Plan M 1:1000 Außenansicht Ost</li></ul>	Nr. 1680-0027274 Nr. 1680-0027346	vom 18.06.2014 vom 18.06.2014
- Plan M 1:1000 Außenansicht West - Plan M 1:1000 Außenansicht Annahme		
(Gossenhalle) - Plan M 1:100 Grundriss Keller - Plan M 1:100 Grundriss EG +- 0,00 m	Nr. 1680-0028463 Nr. 1680-0026889 Nr. 1680-0026894	vom 18.06.2014 vom 18.06.2014 vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss Büro +3 m	Nr. 1680-0027190	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss 1.Boden +6 m - Plan M 1:100 Grundriss 2.Boden +10 m	Nr. 1680-0026895 Nr. 1680-0026896	vom 18.06.2014 vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss 3.Boden +14 m	Nr. 1680-0026897	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss 4.Boden +18 m	Nr. 1680-0026898	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss 5.Boden +22 m	Nr. 1680-0026899	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss 6.Boden +27 m	Nr. 1680-0026900	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss 7.Boden +32 m	Nr. 1680-0026891	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss Dach +37 m	Nr. 1680-0026830	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Grundriss Schiffsentladung	,	10.00.0011
- Plan M 1:100 Querschnitt Achse 6 m	Nr. 1680-0028151 Nr. 1680-0026908	vom 18.06.2014 vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Querschnitt Achse 6 m - Plan M 1:100 Querschnitt Achse 9 m	Nr. 1680-0026908 Nr. 1680-0027106	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Querschnitt Achse 11 m	Nr. 1680-0027100	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Querschnitt Achse 17 m	Nr. 1680-0026911	vom 18.06.2014
- Plan M 1:100 Querschnitt Achse 20 m	Nr. 1680-0026913	vom 18.06.2014
	<del>-</del>	

 Sparkasse Straubing-Bogen
 109
 (BLZ 742 500 00)

 Raiffeisenbank Straubing
 744000
 (BLZ 742 601 10)

 Volksbank Straubing
 442500
 (BLZ 742 900 00)

 Postbank Nürnberg
 19122-857
 (BLZ 760 100 85)

E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

Sparkasse Straubing-Bogen Raiffeisenbank Straubing Volksbank Straubing Postbank Nürnberg

109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

- Fahrzeugliste der FFW-Straubing
- Belehrung

ohne Datum

## Roteintragungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen bzw. auszuführen!

- IV. Es werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Straubing-Sand Industriegebiet mit Hafen" nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – erteilt und folgendes zugelassen:
  - Baugrenzenüberschreitung durch das Betriebsgebäude wie geplant (im Bürobereich einschließlich Treppenhaus um jeweils ca. 239,38 m² im EG und OG und im Bereich des Treppenhauses zusätzlich um jeweils ca. 28,27 m² in 7 Ebenen)
  - Baugrenzenüberschreitung durch die LKW-Waage wie geplant (Lage vollständig außerhalb der festgesetzten Baugrenzen)
  - Traufhöhe bzw. Gesamthöhe des Betriebsgebäudes in Teilbereichen wie geplant (32,00 m und 37,00 m anstelle von 12,00 m bzw. 15,00 m bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße)
  - Teilweise Versiegelung und Nutzung der festgesetzten "ST-Fläche" wie geplant anstelle von Sondernutzung für die überwiegende Nutzung als weitgehend unversiegelte private Stellplatzflächen und/oder reine Grünflächen
  - Breite der Ein- und Ausfahrt an der Straßenbegrenzungslinie wie geplant anstelle von maximal 8,00 m bzw. anstelle von jeweils einer getrennten, maximal 5,00 m breiten Einund Ausfahrt
  - Lage der Einzäunung innerhalb der festgesetzten "ST-Fläche" wie geplant anstelle Einzäunung unzulässig
  - \_ Anbringung von insgesamt drei Werbeanlagen an der Nord-, Süd- und Westfassade des Betriebsgebäudes in der geplanten Höhe (Höhe von bis zu ca. 27,64 m) anstelle von Anbringen von Werbeanlagen nur bis zu einer Höhe von maximal 8,00 m über OK Gelände
  - Reduzierung des anzulegenden mindestens 5,00 m breiten Gehölzstreifens entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 2153 in einem Teilbereich auf 3,00 m und Gestaltung des verbleibenden Streifens wie geplant
  - Entfall des anzulegenden mindestens 5,00 m breiten Gehölzstreifens entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 2153

Bankverbindungen:

Sparkasse Straubing-Bogen Raiffeisenbank Straubing Volksbank Straubing Postbank Nürnberg 109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

 Lage der Förderbandanlage bzw. teilweise Lage der Trichteranlage im Bereich des anzulegenden mindestens 5,00 m breiten Gehölzstreifens im Bereich der östlichen Grundstücksgrenzen

Die Befreiung von grünordnerischen Festsetzungen ergeht unter der Bedingung, dass die Freiflächen entsprechend der Festsetzungen zum Naturschutz unter Ziffer V.E des Bescheides angelegt und unterhalten werden.

Die Befreiung für die Werbeanlagen ergeht unter der Bedingung, dass die Untergrundfarbe der Werbeanlagen, wie im Schreiben vom 28.10.2014 ausgeführt, in RAL 9002 erfolgt.

 V. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

### A. Baurecht

- Die Geländeoberfläche wird auf eine Höhe von 318,70 m ü. NN festgelegt. Die Abstandsflächen berechnen sich von der neu festgelegten Geländeoberfläche. Geländeauffüllungen sind nur bis auf Höhe 318,70 m ü. NN zulässig. Zu den Nachbargrundstücken hin ist das Gelände dem Nachbargelände anzugleichen.
- 2. Die Abstandsflächen sind einzuhalten wie geplant. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.
- 3. Von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt:

Zwischen dem Annahmegebäude und dem westlich gegenüberliegenden Betriebsgebäude im dem Bereich in welchem das Betriebsgebäude eine Gesamthöhe von 37,00 m aufweist von ca. 11,05 m auf den geplanten Abstand (auf ca. 6,30 m)

Für den Teil der Förderbandanlage, welcher im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 2153 verläuft, von 3,00 m auf den geplanten Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze

Für die Trichteranlage von 3,00 m auf den geplanten Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze

4. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

- 11 -

Das Schnurgerüst muss durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Die Abnahme ist mindestens drei Tage vorher beim Stadtplanungsamt (Vermessung, Tel. Nr. 944 407) zu beantragen; sie ist als einmalige Abnahme kostenfrei. Grenzsteine, die zur Abnahme wichtig sind, müssen freigelegt und durch Fluchtstäbe gekennzeichnet sein. Sollten Grenzzeichen zerstört und nicht mehr vorhanden sein, ist vor der Abnahme eine Grenzwiederherstellung beim Staatlichen Vermessungsamt zu beantragen. Eventuell vorhandene Mauereinfriedungen oder Zäune können nicht als grenzvorweisend behandelt werden.

Die Einhaltung der in den genehmigten Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage kann auch durch eine Bescheinigung (Einmessbescheinigung) eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen nach § 20 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen -PrüfVBaunachgewiesen werden, wenn diese dem Stadtplanungsamt/Vermessung vor Baubeginn vorgelegt wird.

- 5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärmeund Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.
- 6. Für das Bauvorhaben ist- soweit noch nicht geschehen ein vollständiger und prüfbarer Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (rechnerischer Nachweis, Bewehrungs- und Konstruktionspläne usw.) dem Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend der geprüften Berechnung, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und dem(n) Prüfbericht(en) auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt vorliegen.

- 7. Bei den Bauarbeiten dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes benachbarter Grundstücke nicht gefährdet werden; die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. statische Untersuchung angrenzender baulicher Anlagen, Unterfangungen, Abstützungen) sind zu treffen.
- 8. Für das geplante Bauvorhaben sind auf dem Baugrundstück mind. 11 Pkw-Stellplätze zu erstellen, zu kennzeichnen und zu unterhalten. Diese Stellplätze müssen spätestens bis zur Aufnahme der Nutzung fertig gestellt sein und dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

Bankverbindungen:

 Sparkasse Straubing-Bogen
 109
 (BLZ 742 500 00)

 Raiffeisenbank Straubing
 744000
 (BLZ 742 601 10)

 Volksbank Straubing
 442500
 (BLZ 742 900 00)

 Postbank Nürnberg
 19122-857
 (BLZ 760 100 85)

E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

 Der Bauherr hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens jeweils zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen. Die Ausbauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortsetzung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

#### **BRANDSCHUTZ**

- 10. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises und das Vorliegen der Voraussetzungen für die erforderlichen Abweichungen sind durch die Vorlage einer Bescheinigung über vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 Abs. 3 BayBO i. V. m. § 16 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) eines Prüfsachverständigen spätestens mit Baubeginn zu bescheinigen und diese Bescheinigung dem Bauordnungsamt der Stadt Straubing vorzulegen.
- 11. Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art. 77 Abs. 2 BayBO vorzulegen.

## B. Arbeitsschutz

- Keine Festsetzungen –

### Hinweis:

Laut Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, vom 22.7.2014, Az. 2581.1-2014, ist bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung entsprechend der Antragsunterlagen die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

## C. Immissionsschutz

### Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Die Jahresproduktion an Futtermittel darf 180.000 Tonnen nicht überschreiten, wobei der Pressfutteranteil (Pellets) nicht über 60% (108.000 Tonnen) liegen darf.

Bankverbindungen:

Sparkasse Straubing-Bogen109Raiffeisenbank Straubing744000Volksbank Straubing442500Postbank Nürnberg19122-857

09 (BLZ 742 500 00) 44000 (BLZ 742 601 10) 42500 (BLZ 742 900 00) 9122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

- 2. Die Jahresannahmemenge am Kaitrichter darf 55.000 Tonnen nicht überschreiten.
- 3. Der Umschlag von losem Futtermittel und sonstigen losen Schüttgütern auf Schiff ist nicht zulässig.
- 4. Die Gutachten der Fa. ökö-control GmbH aus Schönebeck

Berichtsnummer 1-14-01-038c vom 12.08.2014 zur Staubprognose, Berichtsnummer 1-14-05-038 vom 03.02.2014 zum Schallschutz und Berichtsnummer 1-14-01-038a vom 14.08.2014 zur Geruchsprognose

sind Bestandteile dieses Bescheides und dementsprechend beim Errichten und Betreiben der Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen.

- 5. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid nichts anderes vorgegeben wird. Sind Änderungen in der Betriebsweise oder der technischen Ausführung beabsichtigt, ist dies dem Umweltamt der Stadt Straubing vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6. Die Anlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen dürfen erst nach der Schlussabnahme im Betrieb (Regelbetrieb) genommen werden. Der Termin für die Inbetriebnahme ist der Stadt Straubing (Amt für Umwelt- und Naturschutz) wegen des Schlussabnahmetermins mindestens 6 Wochen davor mitzuteilen.
- 7. Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Erlaubnisbescheinigung (Erlaubnis gemäß §13 Betriebssicherheitsverordnung) vorliegt. Die Erlaubnisbescheinigung ist bei der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, zu beantragen.

Bei der Schlussabnahme sind ein aktuelles Diagramm (Fließbildschema) Plan-Nr. 1680-0026391 und eine aktuelle Tabelle "Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter" Formular 3.4 vorzulegen.

#### Schallschutz

8. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind zu beachten.

Insbesondere müssen lärmerzeugende Anlagenteile dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik aufgestellt und betrieben werden.

Telefon (09421) 944-0 Telefax (09421) 944-100 9. Die Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände erzeugten Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile an den einzelnen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort 2	tags 35 dB(A) und nachts 30 dB(A)
Immissionsort 4	tags 33 dB(A) und nachts 28 dB(A)
Immissionsort 5	tags 34 dB(A) und nachts 26 dB(A)
Immissionsort 6	tags 34 dB(A) und nachts 28 dB(A)
Immissionsort 7	tags 33 dB(A) und nachts 28 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Lage und die Bezeichnung der Immissionsorte sind in einem Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan liegt bei und ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Immissionsrichtwertanteile gelten auch dann als überschritten, wenn ein Messwert ( 1% Pegel ) den Schalldruckpegel von 90 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts an den Immissionsorten 2, 4, 6 und 7 und an dem Immissionsort 5 einen Schalldruckpegel von 85 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts überschreitet.

- 10. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate <u>nach Inbetriebnahme</u> der wesentlichen Anlagenteile für die Getreideannahme sind einmalige Schallpegelmessungen durchzuführen.
- 11. Der Umfang der Schallpegelmessungen bezieht sich nur auf die notwendigen Messungen für die Beurteilung der Einhaltung der geforderten Beurteilungspegel. Ein Heranrücken der Messstandorte zu den Schallquellen ist zulässig, wenn die Abstandsreduzierung in der Beurteilung berücksichtigt wird. Eine Beurteilung für die Immissionsorte 2 und 4 ist ausreichend, soweit keine relevanten gerichteten Schallquellen vorliegen.
- 12. Eine Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Schallleistungspegel und Schalldämm-Maße wie sie im Gutachten zum Schall festgelegt bzw. zugrunde gelegt sind, ist nur erforderlich, wenn durch die o.g. Messungen festgestellt wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwertanteile überschritten sind.
- 13. Die Schallpegelmessungen dürfen nur von einer nach § 26 BlmschG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Beurteilungsbericht ist unverzüglich bzw. spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz vorzulegen.
  - Hinweis: Mess- und Beurteilungsgrundlage bildet die TA-Lärm.

## Luftreinhaltung

- 14. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sind zu beachten.
  - Insbesondere müssen Anlagenteile dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Luftreinhaltung aufgestellt und betrieben werden.
  - Die Maßnahmen zur Minderung von staubförmigen Emissionen bei den diffusen Staubquellen, wie sie in der TA-Luft unter Nr. 5.2.3 aufgeführt sind, sind zu beachten.
- 15. Die Kaminmündung der Feuerungsanlage für den Dampfkessel muss abweichend vom Antrag mindestens 19 Meter über Erdgleiche und mindestens 7 Meter über der Dachfläche liegen.
- 16. Die Feuerungsanlage des Dampfkessels muss die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BlmSchV) hinsichtlich Emissionen und Messpflicht erfüllen bzw. einhalten.
- 17. Die Abluft der Pelletkühler muss mit mindestens 21 Meter pro Sekunde in die Atmosphäre ausgeblasen werden.
- 18. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Mischfutterwerkes ist anhand von Messungen nachzuweisen, ob die in Ziffer V.C.30, V.C.33 und V.C.34 des Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen bzw. Massenströme) eingehalten werden.
  - Die Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases; nicht bei Geruchsmessungen.
- 19. Die Emissionsmessungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.
- 20. Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlagen bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.
- 21. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BlmschG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
- 22. Die Termine der Emissionsmessungen sind der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz jeweils spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 23. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Abgasseite nach den Emissionsminderungseinrichtungen an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen, ebenso die Messplanung.

- 24. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechenden Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 25. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen in der TA-Luft hinsichtlich Messplätze, Messplanung und Auswahl von Messverfahren vorzunehmen.
- 26. Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist entsprechend den Anforderungen in der TA-Luft vorzunehmen. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LFU-Internetseite (http://www.lfu.bayern.de/luft/p26\_messstellen/index.htm) heruntergeladen werden (LFU = Bay. Landesamt für Umwelt).
- 27. Der Messbericht ist nach Erhalt dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing unverzüglich vorzulegen.
- 28. Die Kaminmündungen für gefasste staubförmige Abgase sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Die Überragungen der Dachflächen bzw. Firste gemäß "Übersicht der Emissionsquellen bzw. Schornsteinhöhenberechnung" sind einzuhalten.
- 29. Gefasste Abgase, die ins Freie abgeleitet werden und nicht in den Planunterlagen aufgeführt sind, sind senkrecht nach oben über einen Abgaskamin auszublasen, dessen Kaminmündung mindestens 10 Meter über Erdgleiche liegen muss.
  Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 30. Die Pelletkühler dürfen zusammen eine Geruchsfracht von 150 MegaGeruchsEinheiten in der Stunde (MGE/h) nicht überschreiten. Die Geruchsfracht bezieht sich auf feuchtes Abgas bei 20°C.
- 31. Die Pelletkühler dürfen zusammen eine jährliche Geruchsfracht von1200 GigaGeruchs-Einheiten (GGE) nicht überschreiten.
- 32. Die Einhaltung der stündlichen Geruchsfrachten bei den Pelletkühlern ist durch turnusmäßige Messungen (Olfaktometrie) nachzuweisen.
- 33. Die Pelletkühler sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an Gesamtstaub im Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³-Abgas nicht überschreiten. Der Massenstrom an Gesamtstaub darf in der Summe 0,6 kg-Staub pro Stunde nicht überschreiten.

- 34. Die Absaugungen mit Filtereinrichtungen des Annahmetrichters, der Schüttgosse, der Einlagerung, der Hammermühle und der Mineralfutteranlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³-Abgas nicht überschreiten. Der Massenstrom bei der Gossenabsaugung darf 0,5 kg-Staub pro Stunde nicht überschreiten.
- 35. Der offene Umschlag von stark staubenden Güter im Sinne der VDI 3790 Blatt 3 "Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen: Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern" vom Mai 1999 ist unzulässig.
- 36. Die geeigneten Staubminderungsmöglichkeiten nach TA-Luft Nr. 5.2.3 sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dem Stand der Technik umzusetzen.
- 37. Die Annahmehalle ist bei Aufgabe von Schüttgut in die Schüttgossen geschlossen zu halten.
- 38. Die filternden Entstauber sind mit jeweils einer Differenzdrucküberwachung auszurüsten. Bei Betriebsstörungen an den filternden Entstauber ist der Betrieb der eingebundenen Aggregate unverzüglich einzustellen. Die Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Betriebsstörungen am filternden Entstauber sind mit Angabe der Ursache zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz vorzulegen.
- 39. Es ist stets für einen ausreichenden Ersatz von Filtermaterialien Sorge zu tragen.
- 40. Bei Betriebsstörungen an den Zyklonen ist der Betrieb des Pelletierens unverzüglich einzustellen. Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Betriebsstörungen an den Zyklonen sind mit Angabe der Ursache zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz vorzulegen.
- 41. Die Förderbänder und Rutschen sind in geschlossener Bauweise (gekapselt- zur Vermeidung von Staubemissionen) auszuführen.
- 42. Förderbänder sind mit Abwurfleiteinrichtungen (z.B. Fallrohren) auszustatten.
- 43. Beim Abwurf von Schüttgütern im Freien auf Lade- oder Lagerflächen über Rutschen und Fallrohre ist durch Einbauten, Verjüngungen oder Umlenkungen die Austrittsgeschwindigkeit zu reduzieren.
- 44. Die freie Abwurfhöhe ist so gering wie möglich zu halten und während des Verladevorganges notfalls anzupassen.
- 45. Zur Verminderung von Staubaufwirbelungen durch den Fahrbetrieb auf dem Betriebsgelände sowie durch Windeinfall sind die Verkehrswege und Umschlagsplätze regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.

Sparkasse Straubing-Bogen 109
Raiffeisenbank Straubing 744000
Volksbank Straubing 442500
Postbank Nürnberg 19122-88

109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail: stadt@straubing.de

de Hausanschrift:
Theresienplatz 20

94315 Straubing Telefon (09421) 944-0 Telefax (09421) 944-100 46. Der Einsatz von offenen rotierenden Kehrbesen ohne Absaugung und Entstaubungseinrichtung ist unzulässig. Rotierende Kehrbesen ohne Absaugung müssen geschlossen (vierseitige Abdeckung zum Boden) und mit einer integrierten Schmutzauffangwanne sowie mit einer Wassersprüheinrichtung ausgestattet sein.

## Empfehlung zur Abwärme:

47. Die Abwärme der Pelletkühler sollte wenigstens teilweise genutzt werden. Durch Wärmetauscher wäre eine Vorwärmung des Pressfutters vor den Konditionierern bzw. Hygienisierern denkbar.

### **Abfallbelange**

48. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dem hierzu ergangenen untergesetzlichem Regelwerk sind zu beachten.

Die Abfälle und Abwässer, die im Betrieb der Anlagen und Nebeneinrichtungen ggf. entstehen bzw. anfallen, wie z.B.

- · AVV 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- · AVV 020103 Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
- · AVV 020104 Kunststoffabfälle (z.B Abdeckfolien)
- AVV 1302xx Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen (Oberbegriff; tatsächliche Ölart muss der genaueren AVV-Nummer zugeordnet werden)
- · AVV 1501xx Verpackungen
  - (Oberbegriff; tatsächliche Verpackungsart muss der genaueren AVV-Nummer zugeordnet werden)
- AVV 150202\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.),
   Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- AVV 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202\* fallen sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Die Auflistung der aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle ist nach den Vorgaben im Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) eingestuft. Die Liste ist nicht abschließend.

Bis zur Schlussabnahme ist eine vollständige Liste über die Abfälle, die beim Betrieb der Anlagen und Nebeneinrichtungen entstehen bzw. anfallen, zu erstellen und bei der Schlussabnahme vorzulegen. Die Abfälle sind entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) nach der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer einzustufen. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Angaben über die Jahresmengen zu machen. Der Entsorgungsweg ist ebenfalls zu nennen.

- 49. Abfälle sind zu vermeiden.
  - Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 50. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 51. Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Abfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein.
- 52. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung u.a.) nicht eintreten können.
- 53. Die Betriebshilfsstoffe sind soweit wie möglich in Mehrweggebinden zu beziehen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die anfallenden Gebinde einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.
- 54. Die verbrauchten Hydraulik- und Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltölV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

## D. Wasserrecht

- 1. Anlieferung: Zur Schiffsentladung ist ein weitgehend geschlossener Greifer mit dichtschließenden Greiferschneiden zu verwenden.
  - Das Förderband ist in einer geschlossenen Umhausung zu führen.
- 2. Abfüllen wassergefährdender Stoffe: Während des Betankungsvorgangs ist die Schmutzwasserleitung unmittelbar hinter dem Einlauf abzuschiebern.
- 3. Verschüttetes Abfüllgut vor den Gebäuden ist unschädlich zu beseitigen. Ein Eintrag in das Gewässer und Hafenbecken ist zu verhindern.

#### Hinweis:

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weist auf eine hochwasserangepasste Bauweise hin entsprechend den Vorgaben aus dem Bebauungsplan – HW100 – Kote der Donau in diesem Bereich liegt bei ca. 318,65 m+NN. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf empfiehlt, das dort angegebene Maß von 5 cm über der HW100-Kote soweit wie möglich zu erhöhen, da über ein100-jährliches Hochwasser hinaus immer ein Restrisiko verbleibt.

## E. Naturschutz

- Die Gestaltung der Außenanlagen hat so wie im Freiflächengestaltungsplan vom 20.11.2014 dargestellt zu erfolgen.
- 2. Die Anzahl der Baumpflanzungen ist wie im Freiflächengestaltungsplan vom 20.11.2014 angegeben zu erbringen.
- Alle Pflanzarbeiten sind spätestens in der auf den Abschluss der Hoch- und Tiefbauarbeiten folgenden Pflanzperiode (Frühjahr bzw. Herbst) auszuführen. Der Vollzug ist dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing schriftlich anzuzeigen.
- 4. Sämtliche zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft in frei wachsender Form zu belassen. Einkürzungen der Krone und insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Gehölze mit eingekürzten Kronen bzw. Leittrieben sind artgleich zu ersetzen.
- 5. Die Verwendung gärtnerischer Zuchtformen, insbesondere buntlaubige Sorten bzw. Sorten mit säulen- bzw. kugelförmigen Kronen sind unzulässig.
- 6. Die zu pflanzenden Gehölze müssen Baumschulqualität haben.
- 7. Sämtliche zu pflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens 14 16 cm betragen.
- 8. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

- VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VII. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 74.463,00 EURO festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 705,24 EURO angefallen.

## Gründe:

I.

 Die Fa. DoFu Donaufutter GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster, hat am 25.6.2014 beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mischfutterwerkes zur Produktion von Spezialfutter für Tierernährung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 21 in Straubing beantragt.

Die Produktionsleistung soll 180.000 Tonnen pro Jahr betragen. Das Werk soll im August 2015 in Betrieb gehen.

Die für die Mischfutterproduktion notwendigen Rohwaren, wie Getreide, Schrote und Nachprodukte, sollen vorwiegend per LKW angeliefert werden. Alternativ sollen über einen Trichter und eine Bandstraße aber auch Rohwaren per Schiff angeliefert werden. In den Silozellen werden die Futtermischungen aus den Einsatzstoffen zusammengestellt, wenn notwendig, vermahlen und unter Zumischung von Flüssigkomponenten wie Fetten und Melasse entweder als Mehl oder zu Pellets gepresst lose oder gesackt an die Kunden abgegeben.

Daneben soll im Werk aus anorganischen Komponenten Mineralfutter hergestellt werden.

- Die n\u00e4here Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer III des Bescheidtenors).
- 3. Das Betriebsgelände, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Industriegebiet Straubing-Sand". Der Bebauungsplan sieht im Umfeld des Plangrundstückes Industrie- und Gewerbeflächen vor. Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich vom Standort des Betriebsgeländes ca. 1. Kilometer südwestlich in der Ortschaft Unteröbling und östlich in der Streubebauung Sand-Haid.

Ebenfalls in Richtung Südwesten, in ca. 480 Metern Entfernung befindet sich das Flüssiggaslager der Fa. Transgas GmbH. Das Flüssiggaslager unterliegt auf Grund der Lagermenge der Störfallverordnung.

Bankverbindungen:

 Sparkasse Straubing-Bogen
 109
 (BLZ 742 500 00)

 Raiffeisenbank Straubing
 744000
 (BLZ 742 601 10)

 Volksbank Straubing
 442500
 (BLZ 742 900 00)

 Postbank Nürnberg
 19122-857
 (BLZ 760 100 85)

E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

- 4. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Abt. Gesundheitswesen beim Landratsamt Straubing-Bogen, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Referat 4 der Stadt Straubing sowie der Technische Umweltschutz und der Fachliche Naturschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
- 5. Auf Antrag der Antragstellerin wurde mit Bescheid der Stadt Straubing vom 17.11.2014, Az.1 70/1 ha, der vorzeitige Beginn nach § 8 a BlmSchG zugelassen.

II.

- Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um folgende Anlage im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung vom 2.5.2013 (BGBI I S. 973) handelt:
  - Anlage nach Nr. 7.34.2 (Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag)

Diese Anlage stellt die Hauptanlage dar; da diese Anlage im Anhang zur 4. BImSchV mit einem "G" gekennzeichnet ist, war ein förmliches Genehmigungsverfahren im Sinne von §§ 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV).

Folgende zusätzlichen Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen (dienende Funktion) sind vorhanden:

- Anlage nach Nr. 7.21 (Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag)
- Anlage nach Nr. 9.11.1 (Anlage zum Umschlagen von staubenden Gütern (Sojaschrot, Mineralstoffen u.a.)
- Anlage nach Nr. 9.11.2 (Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten)

Die Nebeneinrichtungen sind – für sich betrachtet - ebenfalls genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV bedarf es aber lediglich einer Genehmigung, wenn zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Bankverbindungen:

 Sparkasse Straubing-Bogen
 109
 (BLZ 742 500 00)

 Raiffeisenbank Straubing
 744000
 (BLZ 742 601 10)

 Volksbank Straubing
 442500
 (BLZ 742 900 00)

 Postbank Nürnberg
 19122-857
 (BLZ 760 100 85)

E-Mail: stadt@straubing.de

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchrstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrens gesetzes – BayVwVfG -).

- 2. Da ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich war, wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Antragsunterlagen waren ausgelegt in der Zeit vom 22.9.2014 bis einschließlich 21.10.2014. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Straubing vom 11.9.2014 sowie im Straubinger Tagblatt vom 13.9.2014. Die Einwendungsfrist lief bis zum 4.11.2014. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin fand deshalb nicht statt (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 der 9. BImSchV). Die Antragstellerin wurde mit Schreiben der Stadt vom 6.11.2014 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.
- 3. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Auflagenvorschläge enthielten. Die Vorschläge wurden in Ziffer V des Bescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.
- 4. Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 5 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
  - a) sichergestellt ist, dass
    - aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
    - bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
    - cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
    - dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - b) auch nach einer Betriebseinstellung
    - bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

Bankverbindungen:

 Sparkasse Straubing-Bogen
 109
 (BLZ 742 500 00)

 Raiffeisenbank Straubing
 744000
 (BLZ 742 601 10)

 Volksbank Straubing
 442500
 (BLZ 742 900 00)

 Postbank Nürnberg
 19122-857
 (BLZ 760 100 85)

E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

- cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebs-geländes gewährleistet ist

und

c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Abt. Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Niederbayern, Abt. Gesundheitswesen beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Referat 4 der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben. Im Einzelnen ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

### a) Schallschutz

Bei der lärmmäßigen Betrachtung wurde nicht unterschieden zwischen immissionsschutzrechtlichen Anlagen und baurechtlichen Anlagen bzw. sonstigen Anlagen. Eine lärmmäßige Trennung der einzelnen Anlagen ist nicht sinnvoll und messtechnisch auch nicht machbar.

Die Einhaltung der reduzierten Immissionswerte, ermittelt aus den zulässigen flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln gemäß Bebauungsplan gilt somit für alle Anlagen und Tätigkeiten auf dem neuen Betriebsgelände der Antragstellerin und – soweit relevant – für den Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen bis zu 500 Metern Entfernung vom Betriebsgrundstück.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ein "Betreibergutachten", erstellt von der Fa. öko-control GmbH, Schönebeck, beigelegt. Der Bericht vom 3.4.2014, Nr. 1-14-05-038, zeigt, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Der Bericht wurde vom Umweltingenieur der Stadt geprüft und für in Ordnung befunden.

## b) <u>Luftreinhaltung</u>

Bei der Betrachtung im Hinblick auf die Luftreinhaltung bei immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen sind unabhängig davon, ob es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) 2002 zu Grunde zu legen.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ein "Betreibergutachten", erstellt von der Fa. öko-control GmbH, Schönebeck, beigelegt. Der Bericht vom 12.08.2014, Nr. 1-14-05-038, zeigt auf, dass die Vorgaben der TA-Luft beim geplanten Vorhaben eingehalten werden. Der Bericht wurde vom Umweltingenieur der Stadt geprüft und für in Ordnung befunden.

### c) Geruch

Die Antragstellerin hat ein "Betreibergutachten", erstellt von der Fa. öko-control GmbH, Schönebeck, vorgelegt. Aus dem Gutachten Nr. 1-14-01-038a vom 14.08.2014 geht hervor, dass die Vorgaben der TA-Luft in Verbindung mit der Richtlinie über Geruchsimmissonen (GIRL) eingehalten werden.

Das Gutachten wurde vom Umweltingenieur der Stadt überprüft und für in Ordnung befunden.

## d) Störfallbetrachtung

Anhand der Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass in den Anlagen bzw. Betriebsbereichen keine nennenswerten Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind, die zur Anwendung der Störfallverordnung führen würden. Ein Domino-Effekt mit dem Flüssiggaslager der Fa. Transgas GmbH liegt nicht vor.

## e) Reststoffe

Reststoffe fallen bei der Produktion von Futtermitteln nicht an. Alle Fraktionen und Ansammlungen von Stäuben werden der Produktion wieder zugeführt. Dies gilt auch für die Stoffe, die in Filtersystemen abgefiltert werden.

#### f) Abfälle

Beim bestimmungsgemäßem Betrieb des Futtermittelwerkes fallen die üblichen Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle an; ebenso Öle aus Öl-/Wasserabscheidern und feste Abfälle aus Sandfanganlagen bei den einzelnen Rückhalte- und Auffangsystemen. Diese werden der einer geordneten Altölentsorgung zugeführt.

Beim Lagergut können durch Schädlings- und Pilzbefall Abfälle entstehen, die einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Die Verwertung von Lagergut in einer Bio-Gasanlage ist denkbar.

Verwertbarer Kehricht, Überlauf- und Rieselgut werden dem Umschlagsgut über Die Reinigungsanlage wieder zugeführt.

Reinigungsrückstände wie Spelzen, Kleinkorn, Kornbruch, Strohreste, Kehrichte, Staub, Steine, Erde und Sonstiges, das nicht mehr der Produktion zugeführt werden kann, werden der Landwirtschaft (Geflügelfutter oder Ackerauflage) wieder zugeführt oder einer Biogasanlage überlassen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Straubing-Bogen Raiffeisenbank Straubing Volksbank Straubing Postbank Nürnberg

109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

## g) Abwärme

Bei der Gosse wird keine Wärme zugeführt; somit entsteht auch keine Wärme. Bei der Abluft handelt es sich um staubbeladene Umgebungsluft, die seitlich über den Gossen abgesaugt wird; die Ablufttemperatur ist die Umgebungstemperatur. Bei den Kühlern wird Abwärme an die Atmosphäre abgegeben.

Eine Nutzung der Abwärme wäre denkbar, ist aber derzeit noch nicht Stand der Technik.

## h) Naturschutz

Für die Gestaltung der Freiflächen sind die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes maßgeblich. Auf deren Basis wurde der Abt. Fachlicher Naturschutz beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Freiflächengestaltungsplan vom 20.11.2014 vorgelegt.

Im Zuge der Errichtung der Betriebsgebäude ist auch für den Zugang zum Hafenbecken der Bau eines Förderbandes über das Firmengelände der nördlich angrenzenden Fa. Reinsch geplant. Dieses soll entlang des an der dortigen östlichen Grundstücksgrenze anzulegenden 2,5 m breiten Grünstreifens verlaufen. Nach Realisierung dieses Vorhabens ist die Pflanzung von Gehölzen in diesem Bereich, die seitens der grünordnerischen Festsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes vorgeschrieben sind, nicht mehr möglich. Hierfür muss deshalb andernorts Ersatz geschaffen werden.

Mit den erteilten Befreiungen von den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand" besteht aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls Einverständnis.

#### i) Abwasser

Produktionsspezifisches Abwasser fällt nur als Abschlämmwasser aus der Dampferzeugung (0,2 cbm pro Tag) an. Der wöchentliche Abwasseranfall liegt somit deutlich Unter dem Schwellenwert des Anhangs 31 der Abwasserverordnung von10 cbm pro Woche. Die Einleitung des Abschlämmwassers ist somit nicht genehmigungspflichtig.

Die Begutachtung der Niederschlagswasserversickerung erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Das auf dem Gelände der Antragstellerin anfallende Niederschlagswasser soll über eine bestehende Versickerungsmulde versickert werden. In diese Versickerungseinrichtung wird bereits das Regenwasser aus dem Nachbargrundstück der Fa. Reinsch Speditions- und Kontraktlogistik GmbH eingeleitet. Den Antragsunterlagen liegt der Nachweis für die ordnungsgemäße Versickerung nach ATV Arbeitsblatt A 138 bei. Die bestehende Versickerungsmulde ist demnach auf jeden Fall ausreichend bemessen, um das Niederschlagswasser aus beiden Grundstücken aufzunehmen.

Die Genehmigung nach § 6 BlmSchG konnte unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BlmSchG.

5. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Zudem sind die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Auch liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht vor.

Die Abweichungen von den einzuhaltenden Abstandsflächen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

- 6. Im Verfahren wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung mit allen Änderungen notwendig ist. Im Anhang zum UVPG ist die Anlage einschließlich der dazugehörenden Nebeneinrichtungen nicht aufgeführt, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.
- 7. Anlagen zur Herstellung von Futtererzeugnissen sind in der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) aufgeführt. Die Nummer zur Erzeugung von rein pflanzlichem Futtermittel lautet 6.4 b) ii).

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Futtermittel sind bisher nicht vorhanden. Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schlussfolgerungen erstellt worden sind, sind die derzeitigen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

In der PRTR-Anlagenliste sind keine Anlagentypen aufgeführt, die beim Futtermittelwerk zum Einsatz kommen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Straubing-Bogen
Raiffeisenbank Straubing
Volksbank Straubing
Postbank Nürnberg
109
442500
19122-8

109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBI S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

## **Investitionskosten**

## 10.000.000 EURO

## Hinweis:

Die Bestimmung der Investitionskosten erfolgte entsprechend der Ziff. 8.II.0/1.1.3 des KVz i. V. m. Ziff. I.V.0 KVz

Ziff. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)
---

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr 15.750,00 EURO + 4 ‰ der 2,5 Mio. übersteigenden Kosten = 4 ‰ aus 7,5 Mio. 30.000,00 EURO

## Ziff. 8.II.0/1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle 500,00 EURO + Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur 1.000,00 EURO

## Ziff. 8.II.0/1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung
(75 % von 11.030,00 EURO)
+ Erhöhung für enthaltene Befreiungen
(75 % von 25.255,00 EURO)

8.272,00 EURO
18.941,00 EURO

Gesamtgebühr 74.463,00 EURO

Auslagen sind in Höhe von 705,24 EURO angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut in Höhe von 244,00 EURO und die Kosten für die Bekanntmachung im Straubinger Tagblatt in Höhe von 461,24 EURO. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von <u>75.168,24 EURO</u> (Gebühr und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

Bankverbindungen:

Sparkasse Straubing-Bogen 19
Raiffeisenbank Straubing 79
Volksbank Straubing 49
Postbank Nürnberg 19

109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

## Hinweise:

 Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, grundsätzlich mit ein. Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist daher in diesem Genehmigungsbescheid mit enthalten.

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Niederschlagswasserversickerung ist <u>nicht</u> enthalten – sie wird in einem gesonderten Verfahren erteilt!

- 2. Die Anlagen unterliegen nicht der Störfallverordnung.
- 3. Die Hauptanlage unterliegt derzeit der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV). Auch die Nebeneinrichtungen (Anlagenteil zum Mahlen von Futtermitteln, Anlagenteile zum Umschlagen von staubenden Gütern wie Sojaschrot, und Futtermittel sowie zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten) sind in die Emissionserklärung miteinzubeziehen, da diese Anlagenarten auch in der 11. BImSchV aufgeführt sind.
- 4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im
  Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit,
  gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

ı	Δ
ı	.A.

Hagn Verwaltungsrätin

Bankverbindungen:

Sparkasse Straubing-Bogen Raiffeisenbank Straubing Volksbank Straubing Postbank Nürnberg 109 (BLZ 742 500 00) 744000 (BLZ 742 601 10) 442500 (BLZ 742 900 00) 19122-857 (BLZ 760 100 85) E-Mail:

stadt@straubing.de

Hausanschrift:

# **Verteiler:**

### In Abdruck an

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut zum AZ: 2581.1-2014
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Postfach 2061, 94460 Deggendorf zum AZ: 2-8721/SR 263-14022/2014
- Referat 4 zum AZ: Blm-2014-3 (mit Planunterlagen) gegen Empfangsbekenntnis
- Immissionsschutzkartei